

**Amtliche
Bekanntmachung**

stadt weingarten



Vorhabenbezogener Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften „Karlstraße – Scherzachstraße“

- Inkrafttreten -

Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan und die gleichnamigen örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 01.07.2019 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Maßgebend für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften ist der von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadtplanung gefertigte Lageplan M. 1:500 mit Zeichenerklärung, Textteil und Begründung, jeweils vom 17.06.2019 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 25.02.2019.

Hinweis:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführungsvertrag werden bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadtplanung Weingarten, Kirchstr. 2, Amtshaus 2. OG, Zi. Nr. 23, während den bei der Stadt üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.weingarten-online.de/bebauungsplan >Bebauungspläne eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans;

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs; wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt geltend zu machen.

Weingarten, den 26.07.2019

gez. Werckshagen
Fachbereichsleiter
Plänen und Bauen